

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 25 -
z. Hd. Frau Yabanci
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Az. 25.7.2.2-7/20

62/621/2-62.21.01

16.03.2021

62

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff AEG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße, Bauwerk A

Sehr geehrte Frau Yabanci,

ich erhebe gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben der DB Netz AG keine Bedenken, wenn den nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen jeweils durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen wird.

I. Stadtplanung

Die Erneuerung (Abriss und Neubau) der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße betrifft insgesamt fünf Brückenbauwerke (Bauwerke A bis E). Die Forderungen für die Gestaltung und Ausführung aller dieser Brückenbauwerke lauten wie folgt:

1. Taubenschutz ist vorzusehen und konstruktiv einzubauen. Es ist nicht mit Gittern zu arbeiten. Die Unterseite der Brückenkonstruktion ist als geschlossene Fläche auszuführen.
2. Graffitienschutz ist auf den Oberflächen aufzubringen.
3. Die Brückengeländer und die Widerlager sind von Werbung freizuhalten.
4. Beleuchtung

Zusätzlich zur Standardbeleuchtung sind im Zuge der weiteren Planung entsprechende bauliche Vorkehrungen zu berücksichtigen, wie sie bereits für das Brückenbauwerk C abgestimmt worden sind. In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt (Stadtraummanagement) und der RheinEnergie AG ist eine Effektbeleuchtung in Form einer LED-Leiste angedacht, mit dem Ziel, ein gleichmäßiges „Lichtband“ durch eine indirekte Beleuchtung der Brückenuntersichten in den Randbereichen zu realisieren. Diese LED-Leisten sollten über einen RGB Farbwechsel verfügen, der einzeln je Brücke und Seite steuerbar ist. Die Leisten bzw. die Ausleuchtung sollte sich möglichst unterbrechungsfrei über die komplette Länge eines jeden Brückenbauwerkes erstrecken.

Für eine entsprechende Berücksichtigung sind daher im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Ausführungsplanung Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt / RheinEnergie AG zu führen. Entsprechende Befestigungen / Anbindungen oder weitere Elemente sind unter Berücksichtigung der ggf. statischen Einwirkungen und Abmessungen in die Ausführungsplanung aufzunehmen. Die Ausführung (Montage und Anschluss der Beleuchtung etc.) erfolgt dann durch die RheinEnergie AG.

5. Gestaltung der Widerlager

Bezüglich der Gestaltung der Sichtbetonflächen der Widerlager hat es bereits mit Vertretern der Vorhabenträgerin (Herr Paprotny und Herr Gombert) sowie Herrn Sämann vom Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung und Herrn Gerdes von Stadtplanungsamt eine Übereinkunft gegeben. Demnach erfolgt die Gestaltung der Sichtbetonflächen der Widerlager analog der Ausführung am Referenzobjekt Florianweg 10 in 52249 Eschweiler – dort hat am 11.08.2020 diesbezüglich ein Ortstermin stattgefunden.

Dies bedeutet konkret:

- a) Herstellung einer betonglatten Fläche mit einer Spannplattenschalung (Plattengröße ca. 2,50 m x 1,25 m) mit geordnetem Stoßbild (SB 2) gemäß der Ausführung am Referenzobjekt Florianweg 10 in 52249 Eschweiler.
- b) Anordnung des Stoßbildes horizontal.
- c) Regelmäßige Anordnung der Ankerlöcher.
- d) Verschluss der Ankerlöcher mit Verschlussstöpseln in Betonfarbe.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de).

II. Straßen und Verkehr, Straßenrecht

Die nachfolgenden Vorgaben bzw. Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen:

1. Brücken- und Widerlagernerneubau

- a) Die lichte Weite von 27,10 m darf nicht eingeschränkt werden.
- b) Die Beleuchtung muss so platziert werden, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m nicht eingeschränkt wird. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Beleuchtung außerhalb der Fahrbahn angebracht werden. Zwecks Steigerung des Sicherheitsempfindens von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden in dieser sehr langen und heute dunklen Eisenbahnüberführung wird eine ausreichende Beleuchtung gefordert.
- c) Im Bereich der Geh-/Radwege muss die lichte Höhe unterhalb der Konsolenaufleger mindestens 2,55 m betragen. Als zukünftige Höhe des Geh-/Radwegs ist die Höhe der heutigen Gehweghinterkante anzusetzen.
- d) Die wiederherzustellende, südwestliche Flügelwand zwischen dem westlichem Widerlager und dem U-Bahnzugang ist mit einer dem Bestand entsprechenden Ziegelsteinoptik zu verblenden.

Ansprechpartner im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Sämann (Telefon: 0221-221-27889; E-Mail: ronny.saemann@stadt-koeln.de).

2. Bauzeitlicher Zustand / Drittbetroffenheiten

- a) Das zu erneuernde Bauwerk befindet sich auf der Deutz-Mülheimer Straße. Diese ist Bestandteil des mobilitätsrelevanten Verkehrsnetzes der Stadt Köln. Finden Arbeitsstellen mit verkehrlichen Einschränkungen (Vollsperrung, Sperrung von Fahrspuren, Einengungen) in diesem mobilitätsrelevanten Verkehrsnetz statt und übersteigt der Genehmigungszeitraum zwei Monate, sind die erforderlichen und von einer in Köln zugelassenen Fachfirma erstellten Verkehrszeichenpläne mit allen zur Genehmigung benötigten Unterlagen vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- b) Bei der Antragstellung ist zusätzlich über die Auftraggeberin eine Pressemitteilung vorzulegen. Die finale Fassung der Medieninformation (Pressemitteilung) ist zwecks Prüfung drei Werktage vor der geplanten Veröffentlichung dem Amt für

Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de) vorzulegen. Die Medien sind zwölf Werktage vor Baubeginn zu unterrichten. Sechs Werktage vor Baubeginn ist eine weitere Information an die Medien zu versenden.

- c) Im Genehmigungsverfahren sind die verkehrslenkenden Dienststellen der Polizei und der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) zu beteiligen.
- d) Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Deutz-Mülheimer Straße sind vor Baubeginn Abstimmungen mit der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena notwendig.
- e) Erforderliche Vollsperrungen der Deutz-Mülheimer Straße dürfen nur in verkehrsschwachen Zeiten (nachts sowie an Wochenenden) unter Vorlage eines Umleitungskonzeptes, das u.a. mit der KVB AG abgestimmt ist, vorgenommen werden. Hierbei ist eine Berücksichtigung der Belange der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena zwingend. Dies gilt auch für Maßnahmen an Wochenenden, da Veranstaltungen auch dann stattfinden. Auch die übrigen nördlichen Anlieger, insbesondere die MesseCity mit der Deutschland-Zentrale der Zurich Versicherung sowie die Hotellerie beidseits der Deutz-Mülheimer Straße, müssen angemessen erreichbar bleiben. Sperrungen und Umleitungen müssen diesen Betroffenen rechtzeitig kommuniziert werden.
- f) Da die Deutz-Mülheimer Straße eine Hauptverkehrsstraße ist, wurden bereits im Zuge der Planfeststellungsverfahren zu den Brückenbauwerken B und C tragbare Umleitungskonzepte vorgelegt. Diese müssen auch für das o.g. Vorhaben zur Anwendung kommen. Hierzu bedarf es Abstimmungen mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de). Anderenfalls ist mit einem Gutachten die Eignung eines modifizierten Umleitungskonzeptes darzulegen. In einem weiteren Gutachten ist zudem die Leistungsfähigkeit während der Baustellenführung und der zugehörigen Baustelleneinschränkungen für den Knotenpunkt Opladener Straße / Deutz-Mülheimer Straße nachzuweisen und die verkehrstechnische Realisierung durch Bereitstellung zugehöriger Umbaupläne und Programmierungen für die Lichtsignalanlage zu gewährleisten. Auch während der Baumaßnahme müssen Steuerung und Anschluss an den Verkehrsrechner gewährleistet sein. Für die Organisation von Umleitungsverkehren und Stadtbahnsperrungen sowie ggf. erforderlichen Umprogrammierungen und Umbaumaßnahmen an den Lichtsignalanlagen benötigt die KVB AG einen Vorlauf von mehreren Monaten. Die KVB AG ist daher frühzeitig zu informieren.
- g) Da durch die Baumaßnahme einschließlich der Baustellenzufahrt auch die Belange von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden betroffen sind, ist zu jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme eine sichere Verkehrsführung des genannten Personenkreises sicher zu stellen. Dies gilt auch für den Ein- und Ausfahrtsbereich der Baustellenzufahrt.
- h) Bei einem Eingriff in das öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, ggf. ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassenverkehrsentwicklung@stadt-koeln.de) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

3. Baustelleneinrichtungsfläche

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich oberhalb der Deutz-Mülheimer Straße auf der Westseite. Zur Andienung dieser Fläche ist der Bau einer steilen Rampe zwischen den Brückenbauwerken A und B geplant. Sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt sind ausreichende Schleppkurven erforderlich. Die Zufahrt ist nur aus Richtung Messe-Kreisel möglich. Hierbei ist die eingeschränkte Durchfahrtshöhe der Bogenbrücken von 3,10 m zu berücksichtigen. Entsprechende Verbotsschilder verbieten das Befahren dieses Bereiches für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Höhe von mehr als 3,10 m. Dies gilt auch

für Baustellenfahrzeuge. Vom Baufeld ausfahrende Fahrzeuge dürfen nur nach Süden in Fahrtrichtung Opladener Straße / Justinianstraße fahren. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrt der Baustelleneinrichtungsfläche ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Ansprechpartner im Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Haubenreisser (Telefon: 0221-221-27102; E-Mail: klaus.haubenreisser@stadt-koeln.de).

4 Kreuzungsvereinbarung

Das o.g. Vorhaben stellt die Änderung einer bestehenden Kreuzung gemäß § 3 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EKrG) dar. Zwischen der Stadt Köln als Trägerin der Baulast der kreuzenden Deutz-Mülheimer-Straße und der DB Netz AG als Baulastträgerin des Schienenwegs ist daher eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, deren Kostentragung sich nach § 12 Nr. 2 EKrG bemisst. Die Kreuzungsvereinbarung ist nach technischer Abstimmung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens abzuschließen.

Ansprechpartnerin für den Abschluss der Kreuzungsvereinbarung im Bauverwaltungsamt (Sachgebiet 620/2), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Maricic (Telefon: 0221-221-22699; E-Mail: natasa.maricic@stadt-koeln.de).

III. Landschaftspflege und Grünflächen

1. Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – RAS, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 11 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen zu schützen.
2. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten sowie die Lagerung von Materialien auf den öffentlichen Vegetationsflächen sind verboten.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: frauke.weber@stadt-koeln.de).

IV. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Soweit in den nachfolgenden Auflagen Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu erfüllen. Ansprechpartnerin ist Frau Leonhäuser (Telefon: 0221-221-29197; E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de).

1. Abfallwirtschaft

- a) Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- b) Vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen ist ein aktuelles Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Dieses muss die folgenden Angaben beinhalten:
 - Analyseergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials,

- Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten,
- Klassifizierung der bei den Bau- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV),
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial,
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden, kontaminierten Boden,
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung / Beseitigung,
- Name der für die Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlichen Person auf der Baustelle.

Erst nach Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) zu diesem Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept darf mit dem o.g. Vorhaben begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese nach Abstimmung auch erst im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen vorgelegt werden.

- c) Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.
 - d) Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 - e) Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) durchzuführen.
 - f) Nach Beendigung der Arbeiten ist gutachterlich ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
2. Zwischenlagerung von Boden

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen. Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- a) Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- b) Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- c) Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- d) Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name der kontrollierenden Person, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.
- e) Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

3. Wassergefährdende Stoffe / Einbau von Recyclingmaterial

- a) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu beachten.
- b) Der Einbau von Recyclingmaterial (Asche, Schlacke, aufbereiteter Bauschutt und / oder Produkte aus diesen) außerhalb von Wasserschutzzonen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

4. Immissionsschutz

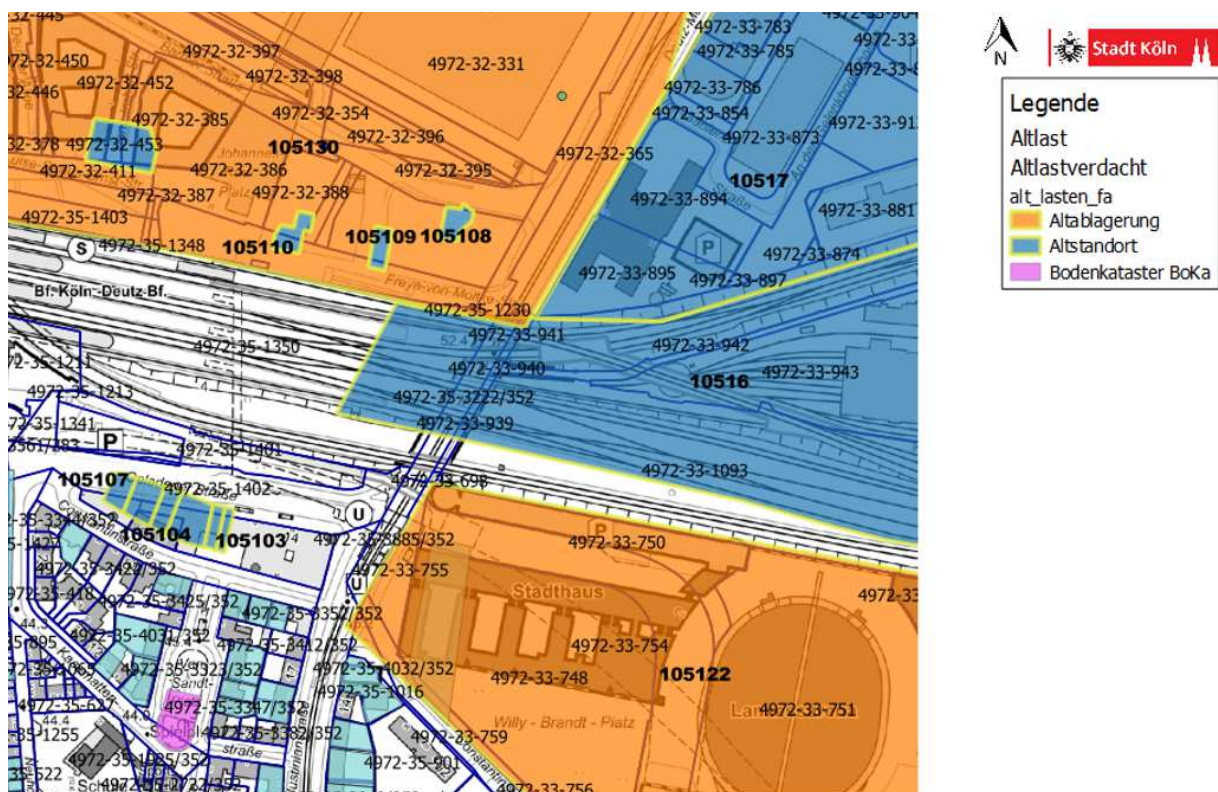
- a) Für das o.g. Vorhaben liegt eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb der OBERMEYER Planen und Beraten GmbH vom 05.06.2019 vor. Diese ist zu beachten und während der Bauphase sind zudem die folgenden Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen:
 - Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Verfahren gemäß dem Stand der Technik im Bereich des Schallschutzes,
 - Durchführung der Arbeiten überwiegend im Tageszeitraum,
 - Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten,
 - Information der betroffenen Anwohner*innen.
- b) Grundsätzlich sind lärmintensive Bautätigkeiten nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) verboten.
- c) In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.
- d) Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.
- e) Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm / Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) zu beachten.
- f) Der maschinelle Abbruch des von der Genehmigung erfassten Brückenbauwerkes, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.
- g) Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
- h) Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de> abgerufen werden.
- i) Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere

Abbruchverfahren – z. B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange – nicht möglich sind.

- j) Staubbelastigungen beim Abbruch, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.
- k) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.
- l) Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- m) Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

V. Boden- und Grundwasserschutz

Teile des Plangebietes liegen auf einer Fläche, die hier als Altstandort unter der Nr. 10516 und der Bezeichnung „Deutzer Feld“ im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachrichtlich erfasst ist. Es wird hierzu auch auf den angefügten Ausschnitt aus der Altlastenkarte verwiesen.



Es handelt sich bei dem Altstandort um einen ehemaligen Rangierbahnhof aus dem 19. Jahrhundert. Punktuell wurden darunter bis zu 3,00 m mächtige Auffüllungen erkundet. Vor dem Hintergrund der hier verfügbaren Informationen kann davon ausgegangen werden, dass Schutzgüter vor Ort - bei unveränderter Nutzung und solange nicht in den Boden eingegriffen wird - zurzeit nicht gefährdet sind. Vor einer Nutzungsänderung und / oder einem Bodeneingriff ist die vakante Fläche gemäß BBodSchG zu untersuchen und nutzungsorientiert neu zu bewerten. Derzeit ist im Fachinformationssystem „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen“ (FisAlBo) der Risikostatus 2 zugewiesen.

Da jedoch Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung des o.g. Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können, sind daher vorher spezifische Untersuchungen durchzuführen. Für die Beurteilung muss die Vorhabenträgerin ein nutzungs- und planungsorientiertes Gutachten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorlegen, das eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser beinhaltet. Nach Vorlage dieses Gutachtens wird hierüber innerhalb von drei Monaten abschließend Stellung genommen.

Ansprechpartnerin für die Belange „Boden- und Grundwasserschutz“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hoppe (Telefon: 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

VI. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, da das Bauwerk A nicht in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen ist. Es wird dennoch als erhaltenswert eingestuft.

Ansprechpartnerin im Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Pesch-Beckers (Telefon: 0221-221-22738; E-Mail: rita.pesch-beckers@stadt-koeln.de).

VII. Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz

Die von dem o.g. Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen liegen außerhalb des historischen Ortskerns und der neuzeitlichen Befestigung von Deutz. In den Baueingriffsflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind keine Bodendenkmäler oder archäologischen Fundstellen bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher Belange von Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz voraussichtlich nicht betroffen.

Bei zufälligen archäologischen Bodenfindungen sind jedoch die §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) zu beachten. Diese umfassen eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz (Telefon: 0221-221-22305, Fax: 0221-221-24030), die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu drei Tagen nach Eingang der Meldung.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

VIII. Kampfmittel

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche ist, falls noch nicht geschehen, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, ist Herr Glamocic (Telefon: 0221-221-26645; E-Mail: kampfmittel@stadt-koeln.de).

IX. Brandschutz

Es bestehen brandschutztechnische Bedenken gegen die vorliegende Planung. Diese können jedoch zurückgestellt werden, sofern die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Die lichte Durchfahrtshöhe der Eisenbahnüberführung ist während der Bauphase so zu planen und baulich umzusetzen, dass jederzeit eine lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehrfahrzeuge von mindestens 3,50 m im gesamten Straßenbereich der Deutz-Mülheimer Straße gegeben ist.
2. Sofern während der geplanten Baumaßnahme die Befahrbarkeit der Deutz-Mülheimer Straße im Bereich der Eisenbahnüberführung, auch kurzzeitig, für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln nicht vollständig sichergestellt werden kann, ist dies frühzeitig der Berufsfeuerwehr Köln (Abteilung Einsatzplanung), Scheibenstraße 13, 50737 Köln (Telefon: 0221-9748-0; E-Mail: 37-einsatzplanung.feuerwehr@stadt-koeln.de) sowohl fernmündlich als auch schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Köln, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Gerhard (Telefon: 0221-9748-5331; E-Mail: christian.gerhard@stadt-koeln.de).

X. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich zwei Bauwerke in der Unterhaltungspflicht des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau. Es handelt sich hierbei um den Treppeneingang der U-Bahnstation Bf. Deutz (Bauwerk Nr.: 6921901-B3) und die Radwegbrücke (Bauwerk Nr.: 6935370) über die Deutz-Mülheimer Straße. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass diese zwei Bauwerke nicht in ihrem Zustand, ihrer Standsicherheit, ihrer Funktion sowie ihrer Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt werden.

Da sich unterhalb des Brückenbauwerkes die Gleistrasse der Stadtbahnlinien 3 und 4 befindet und deren Oberleitung an der zu erneuernden Eisenbahnüberführung befestigt ist, muss diese vor den anstehenden Abbrucharbeiten neu befestigt werden. Dies ist mit der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) abzustimmen bzw. dort zu beantragen. Die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gleistrasse muss gewährleistet bleiben.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Seel (Telefon: 0221-221-25239; E-Mail: evgenij.seel@stadt-koeln.de).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rolf Stamm